

Wegleitung 2025

über die Quellenbesteuerung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

1.2 Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

2 Quellensteuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem/einer Arbeitgeber/in oder Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben (Massgebend ist grundsätzlich das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde).

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Uri Wohnsitz hatten.

Keine Quellensteuer ist zu erheben, wenn die Kapitalleistung nachweislich (z.B. anhand einer Bestätigung vom Amt für Steuern) bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert worden ist.

Kinderrenten sind vom anspruchsberechtigten Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

3 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staats und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Uri ausgerichtet werden. Diese Renten und Kapitalleistungen werden infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt.

In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der Pensionskasse Uri.

Dieses Merkblatt ist anwendbar, sofern das letzte versicherte Arbeitsverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bestand. Sofern das letzte versicherte Arbeitsverhältnis mit einem privatrechtlichen Arbeitgeber bestand, ist das Merkblatt vom Amt für Steuern über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz anwendbar.

4 Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

4.1 Kapitaleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung gemäss Art. 110 Absatz 2 StG und Art. 95 Absatz 2 DBG ermittelt. Geschuldete Quellensteuerbeträge von Fr. 25.-- und weniger werden nicht bezogen.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit dem Amt für Steuern darüber abzurechnen.

4.2 Renten

Die Quellensteuer beträgt 16 % der Bruttoleistungen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Rente weniger als Fr. 1'000.-- beträgt.

5 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

5.1 Kapitaleistungen

Bei Kapitaleistungen an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben, ist der Quellensteuerabzug ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung in einem DBA (vgl. DBA-Übersicht unten) immer vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitaleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitaleistung machen oder deren Wohnsitz nicht bekannt ist, unterliegen stets der Quellensteuer.

Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, und weist das DBA das Besteuerungsrecht diesem Staat zu, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv. Dem Empfänger der Kapitaleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. DBA-Übersicht unten).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos an den Empfänger der Vorsorgeleistung zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates einreicht, wonach

- diese von der Kapitaleistung Kenntnis genommen hat,
- der Empfänger der Kapitaleistung im Zeitpunkt von deren Fälligkeit eine im Sinne des anwendbaren DBA dort ansässige Person ist und
- in den gemäss DBA-Übersicht hiernach vorgesehenen Fällen die Kapitaleistung vom Wohnsitzstaat tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit Auszahlung der Kapitaleistung beim Amt für Steuern einzureichen. Das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen» ist unter www.ur.ch/finanzen/1576 > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 2025 in vier Sprachen im Internet verfügbar.

Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv.

5.2 Renten

Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenempfänger wohnt, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist die Quellensteuer ohne Einschränkung zu erheben. Hat die Schweiz mit einem solchen Staat ein DBA abgeschlossen, unterliegen die Renteneinkünfte nur dann der schweizerischen

Quellensteuer, wenn das betreffende DBA den Besteuerungsanspruch der Schweiz zuweist (vgl. DBA-Übersicht unten, Eintrag «ja»).

Kommt der Besteuerungsanspruch aufgrund des anwendbaren DBA dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, hat der Quellensteuerabzug zu unterbleiben (d.h. ungekürzte Auszahlung der Rente), wenn sich die Vorsorgeeinrichtung als Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft (anhand der Einholung einer Wohnsitzbestätigung (vgl. DBA-Übersicht unten, Eintrag «nein»).

Die Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens ist von der Vorsorgeeinrichtung auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

5.3 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Die Übersicht am Ende dieses Merkblattes enthält diejenigen Staaten, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das auf die Besteuerung von Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis Anwendung findet. Sie gliedert sich nach der Staatsangehörigkeit des Empfängers der Rente oder der Kapitaleistung (vier Kategorien). Diese Staatsangehörigkeitskategorien untergliedern sich ihrerseits in «Renten» und «Kapitaleistung». Dabei bedeuten:

- Renten «ja»: Quellensteuerabzug
- Renten «nein»: kein Quellensteuerabzug, d.h. ungekürzte Auszahlung
- Kapitaleistung «ja»: Rückforderung des Quellensteuerabzugs möglich
- Kapitaleistung «nein»: Rückforderung des Quellensteuerabzugs nicht möglich.

6 Verfahren

6.1 Pflichten Vorsorgeeinrichtung

Meldungen an das Amt für Steuern:	Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, dem Amt für Steuern folgende Meldungen zu erstatten: <ul style="list-style-type: none">- Name, Vorname der/des Steuerpflichtigen- AHV-Nr. oder Geburtsdatum- (ausländischem) Wohnsitzstaat des/der Steuerpflichtigen- Datum der Auszahlung- Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins)- Tarif verheiratet oder alleinstehend- Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern
Steuerabzug	Die Vorsorgeeinrichtung hat den Steuerabzug bei jeder Vergütung vorzunehmen. Sie oder er ist auch verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person nicht im Kanton Uri wohnt.
Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem zuständigen Amt für Steuern quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das zuständige Amt für Steuern erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer haben die Vorsorgeeinrichtung einen Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.

Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält die Vorsorgeeinrichtung eine Inkassoprovision von 1% des abgezogenen Quellensteuerbetrags, jedoch höchsten CHF 50 pro Kapitalleistung.
Auskunftspflicht	Die Vorsorgeeinrichtung hat den Betroffenen auf Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit diese oder dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzugs überprüfen kann.
Bescheinigung über den Steuerabzug	Die Vorsorgeeinrichtung hat den Betroffenen auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.
Haftung	Die Vorsorgeeinrichtung haftet für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw. eingeforderten Steuerbeträge. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des/der Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines/einer Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

7 Auskünfte / Kontakte

Weitere Informationen zur Quellensteuer, Tarife, Formulare und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.ur.ch/finanzen/1576

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf
- Telefon 041 875 21 17.



Quellenbesteuerung von

Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

**Ausländischer
Wohnsitzstaat¹**

R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein

K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen: ja/nein

Empfänger der Rente oder Kapitaleleistung ist ein Staatsangehöriger

der Schweiz

**des andern
Vertragsstaats**

**beider
Vertragsstaaten**

eines Drittstaats

R

K

R

K

R

K

R

K

Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien ²	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidshjan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein
Bahrain	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
● Belgien	ja ⁶	nein ⁶	ja ⁶	nein ⁶	ja ⁶	nein ⁶	ja ⁶	nein ⁶
Brasilien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja ³	ja	nein	nein	ja ³
GB/Vereinigtes Königreich	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Honkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja ³	ja	nein	nein	ja ³
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kosovo	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ⁴	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Empfänger der Rente oder Kapitaleistung ist ein Staatsangehöriger

der Schweiz

**des andern
Vertragsstaats**

**beider
Vertragsstaaten**

eines Drittstaats

R

K

R

K

R

K

R

K

Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
• Niederlande ab 1.1.2021	ja (max. 15 %) ⁶	nein ⁶	ja (max. 15 %) ⁶	nein ⁶	ja (max. 15 %) ⁶	nein ⁶	ja (max. 15 %) ⁶	nein ⁶
Norwegen	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja ⁵	nein	ja	nein	ja ⁵	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitaleleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

² Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

³ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁴ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitaleleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

⁵ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben

• ⁶ Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich in der Schweiz nicht von den Steuerbemessungsgrundlagen abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat nach Art. 7 Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mitgeteilt werden.